



09. Juli 2015

ASSOK.Nr.: 05/1-0028

Gemeinderat

Adresse Flugplatzstrasse 12
8514 Amlikon-Bissegg
Telefon 058 346 06 46
Telefax 058 346 06 45
E-Mail info@amlikon-bissegg.ch
Internet www.amlikon-bissegg.ch
Datum 8. Juli 2015

VERFÜGUNG

Unterschützstellung eines erhaltenswerten Einzelobjektes

Objekt: Waidenrain 1, 8514 Amlikon-Bissegg
Parz. Nr.: 830
Geb. Nr. 1/28
Eigentümerin: Frau Franziska Binder

Der Gemeinderat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG-TG; RB 450.1) haben die Ortsgemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und örtlicher Hinsicht zu wahren.

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG-TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der Ausführungsverordnung zum NHG-TG (RRV-NHG-TG, RB 450.11) aufgelistet.

2. Das Gebäude ist im Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau, Gemeinde Amlikon-Bissegg verzeichnet und als „Gesamtform Erhaltenswert“ eingestuft.
3. Die Eigentümerschaft der Liegenschaft Waidenrain 1 in Amlikon beantragte eine Einstufungsüberprüfung des Anwesens.
4. Die Kantonale Denkmalpflege hat den erstellten Prüfbericht vom 16. Dezember 2014 der Politischen Gemeinde Amlikon-Bissegg zugestellt. Aufgrund der

Überprüfung wurde festgestellt, dass das ehemalige Stickereigebäude aus dem Jahre 1883 als bedeutende Baute der Gemeinde Amlikon-Bissegg gilt.

Diesen neuen Erkenntnissen entsprechend wird das Gebäude von „Gesamtform erhaltenswert“ auf „wertvoll“ eingestuft.

Um den denkmalpflegerischen Wert des Objektes zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Gebäude in seiner Substanz und Eigenheit ungeschmälert erhalten bleibt. Eine Unterschutzstellung des Gebäudes erweist sich als gerechtfertigt und verhältnismässig.

Die Grundeigentümerin beantragte die Unterschutzstellung des Gebäudes.

Demnach beschliesst der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 09. Juni 2015:

1. Das Objekt wird unter Schutz gestellt:
 - a. Es darf in seiner Substanz nicht zerstört werden.
 - b. Veränderungen sind in Zusammenarbeit mit dem Amt für Denkmalpflege vorzunehmen.
2. Diese Anordnungen werden gemäss § 23 im Grundbuch der Gemeinde Amlikon-Bissegg angemerkt.
3. Mitteilung an:
 - Franziska Binder , Waidenrain 1, 8514 Amlikon-Bissegg (Einschreiben)
 - Thurgauer Heimatschutz, Schützenstr. 28, Postfach 299, 8570 Weinfelden
 - Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, Ringstr.16, 8510 Frauenfeld
 - Amt für Denkmalpflege, Inventarisaton, Frau Denise Hug, 8510 Frauenfeld
 - Amt für Raumentwicklung, Herr David Gallati, Promenade, 8510 Frauenfeld
 - Grundbuchamt Bahnhofstrasse 34, 8560 Märstetten

Freundliche Grüsse

POLITISCHE GEMEINDE AMLIKON-BISSEGG


Othmar Schmid
Gemeindepräsident




Corinne Künzle
Gemeindeschreiberin

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat Antrag und Begründung zu enthalten. Er ist im Doppel einzureichen; der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Versand: 08. Juli 2015